

Format de citation

Majer, Diemut: Rezension über: Gaby Temme / Christine Künzel (eds.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld: Transcript, 2010, in: Rechtsgeschichte, 20 (2012), S. 431-433, DOI: 10.12946/rg20/431-433, heruntergeladen über Website



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

te der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angewandt wurde, bin ich der Meinung, dass die Anwendung dieses Konzepts die vom Autor geleistete Interpretation des frühneuzeitlichen Quellenmaterials bedeutend bereichern würde. Wie vor einiger Zeit insbesondere von M. Stolleis aufgezeigt wurde, lässt sich das oben genannte Konzept mit Erfolg auch bei dem Studium von frühneuzeitlicher Rechts- und Sozialgeschichte in Anwendung bringen.

Fehlerhafte Darstellungen oder Ungenauigkeiten lassen sich im rezensierten Werk nur sporadisch und nur bei wirklich sorgfältiger Lektüre ermitteln.

Trotz der genannten Einwände, die teilweise auch als eine Anregung zur Diskussion verstanden

werden sollten, stellt die Monographie von P. Matlas einen wertvollen, bedeutenden Beitrag von hoher Qualität zum Studium der Geschichte der Kriminalität und Sozialdisziplinierung in den böhmischen Ländern dar. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass sich das rezensierte Werk in weitaus größerem Maße als bisher in der tschechischen Forschung üblich mit den Ergebnissen der ausländischen, vor allem der deutschen Forschung auseinandersetzt, die es nicht nur rezipiert, sondern auch schöpferisch weiter entwickelt und in manchem methodisch und inhaltlich bereichert.



Diemut Majer

Unbehaglich*

Die Frage, ob das Strafrecht geschlechterbezogen ist, beschäftigt die Forschung seit vielen Jahrzehnten und ist in zahlreichen Veröffentlichungen bejaht und nachgezeichnet worden. Der vorliegende Band greift die Thematik erneut aus der Sicht der Gender-Forschung auf, die mehr und mehr »das Recht« als Steuerungsinstrument gesellschaftlicher Verhältnisse entdeckt. Die Beiträge, die überwiegend aus der Feder von in der Gender-Forschung erfahrenen Sozialwissenschaftlern, Juristen, Germanisten, Kulturwissenschaftlern und Historikern stammen, kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Strukturen des Strafrechts geschlechterbezogen sind: Die Wahrnehmung und Bewertung von gegen Frauen gerichteten und von Frauen begangenen Delikten erfolge aus der jeweils männlichen Perspektive bzw. nach dem traditionellen Rollenbild von Mann und Frau und sie wirke sich meist zu Ungunsten der Frauen

aus. Selbst bei Zuerkennung strafmindernder Umstände habe sich dies oft wirkungsgeschichtlich negativ für die Frauen ausgewirkt.

Die insgesamt zwölf Beiträge wollen vor allem den historischen Wurzeln dieser Unterscheidungen nachgehen, die sie gemäß den Gender-Theorien u. a. dem sozialen Umfeld, den Vorurteilen in der Gesellschaft und dem jeweiligen Zeitgeist zuschreiben. So zeigt der Beitrag zum »Kindsmord in historischen und juristischen Diskursen des 18. Jahrhunderts« (A. Lingner), dass nach vorherrschender Meinung die (angeblich) unkontrollierte Sexualität der Frauen an den Kindstötungen schuld sei. Zum Thema »Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühzeitlichen Österreich« (S. Hehenberger) stellt die Autorin fest, dass die Kategorie »Geschlecht« erst mit der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert Eingang in das Strafrecht fand, *vor* dieser

* GABY TEMME und CHRISTINE KÜNZEL (Hg.), *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute*, Bielefeld: Transcript 2010, 275 S., ISBN 978-3-8376-1384-1

Zeit also die späteren Diskriminierungspraktiken nicht nachweisbar sind. So wurden gegen Frauen oft sogar geringere Sanktionen wegen der »Einbettung« der Frauen in familiäre und soziale Bezüge verhängt. Negative Zuschreibungen zeigt auch der Beitrag zum »Bild der ostdeutschen Mutter in Kindsmordfällen der 1990er Jahre« (D.J. Prickett) auf: Den Täterinnen sei eine Sonderrolle als »Rabenmutter« zugeschrieben worden; dies sei auf den Abbau des sozialen Systems der DDR und vor allem die hohe Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Bezüglich der Geschichte des Vergewaltigungstatbestands in § 177 StGB (1997) konzidiert I. Kratzer zwar Fortschritte (wie z. B. die Einbeziehung von Gewalt in der Ehe, auch Männer als Opfer), kritisiert aber, dass immer noch »antiquierte« Auslegungsmethoden vorherrschten, die allerdings nicht näher benannt werden, vermutlich aber die oft zu hörende Meinung betreffen, die Frauen hätten die Vergewaltigung irgendwie »provziert«. Die Autorin erwähnt allerdings nicht, dass sich das Blatt offenbar zu wenden scheint und in Verfahren gegen sog. Prominente, auch schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren, den Angaben der Frau mehr Glauben als denen des Mannes geschenkt wird (Fälle Strauss-Kahn 2011, Kachelmann 2011 usw.), mit oft fatalen Folgen für den Mann, z. B. beruflicher Ruin, Freiheitsstrafen usw. Zur »Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in geschlechter-geschichtlicher Perspektive« (K. Holtmann) sowie zu den »Geschlechtsspezifischen Zuschreibungspraktiken der NS-Rechtsprechung im Krieg« (M. Löffelsender) kommt diskriminierendes Denken sehr deutlich zum Ausdruck, indem Frauen von vornherein negative Charaktereigenschaften (»Willensschwäche«, »Pflichtvergesenheit« u. a.) zugeschrieben werden (was strafverschärfend wirkte), was dann an Beispielfällen beschrieben wird.

Die von Holtmann herangezogenen Volksgerichtshofurteile stammen allerdings ausschließlich aus dem Jahr 1944. Die Fokussierung auf die Opferrolle der Frauen durch NS-Strafgerichte läuft freilich Gefahr, verallgemeinert zu werden; Frauen waren auch Täterinnen (Kompisch, 2008). Von besonderem Interesse ist der Beitrag von M. Lücke zur »Prostitution in der Weimarer Republik«. Bis in die 1960er Jahre, so der Autor, sei die Prostitution als ausschließlich weiblich begriffen worden, während die männliche Prostitution immer unerwähnt geblieben sei. Für die Weimarer Zeit erkennt der Autor im Jugendwohlfahrtsgesetz von

1922, das die staatliche Fürsorgeerziehung für verwahrloste Jugendliche einführte, eine verschärfte »Aufsicht des Staates« gegenüber Jugendlichen, die bei Mädchen stärker als bei Jungen gewesen sei. Er erwähnt allerdings nicht das primäre Anliegen des Gesetzgebers, die (oft unerfahrenen) Mädchen, insbesondere im Großstadtmilieu, zu schützen und vor sittlichen Gefahren zu bewahren. Diesem Ziel diene es auch, dass der Begriff der »Verwahrlosung« bei Mädchen schon bei unentgeltlicher Heterosexualität angenommen wurde, während männliche Jugendliche nur vor Homosexualität (also nicht bei heterosexueller Aktivität) geschützt werden sollten. D. Oberlies und I. Elz zeigen die unterschiedlichen »Lesarten« von Statistiken (»Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken«). So weist z. B. die bundesweite polizeiliche Kriminalitätsstatistik seit vielen Jahren eine geringere Delinquenz von Frauen auf, was zur abschließenden Frage Anlass gebe, ob nicht auch Opfer- und Tätersein ein Geschlecht haben – freilich ist für jede Statistik die jeweilige Interpretation entscheidend, sind doch reine Zahlen wenig aussagekräftig. Zum Schluss plädiert M. Althoff in ihrem Beitrag »Intersektionalität« dafür, alle Kriterien der sozialen Ordnungssysteme (Alter, Religion usw.) hinsichtlich ihres Einflusses auf die Rechtspraxis zu untersuchen; die Rechtssoziologie hat dies allerdings bereits in zahlreichen Forschungen eingelöst.

Die Beiträge vermitteln zum Teil einen unausgewogenen Eindruck. Einerseits bleiben sie hinter dem Untertitel des Werks (strafrechtliche Diskurse) zurück, indem sie lediglich Normengeschichte oder Strafurteile referieren, andererseits gehen sie über den Titel hinaus, indem sie das Thema Frauen und Strafrecht auch unter kultur- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven erläutern. Einige Beiträge sprechen »neutral« von Differenzierungen im Strafrecht, andere entlarven sie als männlich strukturiert, d. h. als repressiv. Diese Unsicherheit in der Zuschreibung von Kausalfaktoren für die Rolle der Frau in der Gesellschaft führt zu grundsätzlichen Überlegungen, die G. Smaus in ihrem Beitrag »Welchen Sinn hat die Frage nach dem Geschlecht des Strafrechts?« aufgreift. Auch sie stellt fest, dass das Strafrecht »selektiv« sei. Das Strafrecht sei hauptsächlich an männliche Adressaten gerichtet, die in männlich organisierten Systemen tätig sind. Die Gesellschaft habe bisher den Frauen (untergeordnete) Bereiche zugewiesen, die das Strafrecht »wenig interessieren«. Müssen wir, fragt sich der

Leser, wenn die Frauen in Führungspositionen aufsteigen, damit rechnen, dass sie dann mehr und andere Delikte begehen werden, die ihrer Machtposition entsprechen? Weiter will die Autorin »die Schutzfunktion des Strafrechts (Leben, Eigentum, körperliche Unversehrtheit)« nur als Ausdruck von »Staat und freier Marktwirtschaft«, nicht aber als Schutz des Individuums verstanden wissen, da sich auch in der Privatsphäre die Macht des Patriarchats ausbreite.

Spiegeln sich hier mangelnde rechtsgeschichtliche Kenntnisse wider oder sind die Thesen als Rückfall hinter die Ideen von 1789 oder gar als eine Position »links« von der herkömmlichen Gender-Forschung zu betrachten? Oder soll diese Forschung überhaupt abgeschafft werden? Denn wenn das Strafrecht zugleich als Ausdruck von Macht und sozialen Verhältnissen gedeutet wird, löse sich, so die Autorin, dann nicht die ganze Gender-Kategorie auf? Frauen sind ja kein abtrennbarer Teil der Gesellschaft, sondern immer auch Teile dieser Verhältnisse.

Von solchen Grundfragen und Selbstzweifeln sind die Herausgeberinnen allerdings weit entfernt. Sie verstehen die Beiträge als Teil einer »großen Idee«, als ein Mega-Projekt zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht im Strafrecht, das »Mikro-, Meso- und Makroebene« sowie das ganze

»Strafrechtssystem und seine Rezeption im Alltag« umfassen müsse. Eine Unzahl von Methoden – historische, kulturwissenschaftliche, soziologische, literaturwissenschaftliche, medienwissenschaftliche und kriminologische – soll dabei eingebunden und miteinander verschränkt werden. Dazu sollten »Inszenierungsräume wie Tatort, Polizeibeamte, Gefängnisse und die Kommunikation zwischen den Beteiligten« mit einbezogen werden. Die Beschreibung solcher Megaprojekte, die weder fachliche noch methodische Grenzen kennen, erregt Unbehagen. Ärgerlich sind auch gestelzte Begriffe wie »Intersektionalität« oder »Infantizid«, mit denen offenbar die deutsche Sprache aus den jeweiligen Textstellen verbannt werden soll. Unbehagen erzeugt schließlich auch, dass die Meinungen der untersuchten gesellschaftlichen »Akteure« lediglich referiert und nicht hinterfragt werden.

So scheinen sich alle Ergebnisse in unzählige Subjektivismen aufzulösen, die auf negative Zuschreibungen gegenüber den Frauen fokussiert sind, was angesichts des o. a. methodischen Grundansatzes allerdings nicht verwunderlich ist. Der Band liefert jedoch immerhin einige Erkenntnisse auf rechtsgeschichtlichen Spezialgebieten, die durchaus lesenswert sind.



Rebecca Saskia Knapp

Wie bestraft man die *freie Tochter der Natur*?*

Als ein janusköpfiges Element im Grenzbereich von Natur und Kultur bildet Feuer einerseits ein wesentliches Element technischen Fortschritts, kann aber andererseits lebensnotwendige Grundlagen zerstören. Die historische Forschung hat die zentrale Rolle von Feuergefahr und Sicherheitsstrategien allerdings erst relativ spät thematisiert

und vorwiegend unter umwelt- und sozialhistorischen Gesichtspunkten diskutiert. So ist im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit ein deutlicher Anstieg der Normierung von Sicherheit etwa durch *Feuerpolicey*-Ordnungen zu verzeichnen, die in den letzten Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten wurden, die insbesondere Gefahr

* MICHAEL JOHANNES PILS, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Brandstiftung. Ein Beitrag zum Umgang mit Gefahren (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 12), Berlin: LIT 2010, VII, 611 S., ISBN 978-3-8258-1538-7